

Bauvorschriften für den Bebauungsplan "Erweiterung der Moellensiedlung".

§ 1 Art und Stellung der Gebäude.

1. Das Baugebiet des Bebauungsplanes "Erweiterung der Moellensiedlung" nach dem Lageplan vom 10. Dezember 1952 wird als Wohngelände bestimmt. Es dürfen abgesehen von kleineren Nebengebäuden nur Gebäude erstellt werden, die ausschliesslich zum Wohnen bestimmt sind. Die Erstellung von landwirtschaftlichen und gewerblichen Gebäuden kann zugelassen werden, wenn sie mit den Bedürfnissen eines Wohngebietes zu vereinbaren sind.
2. Landwirtschaftliche und gewerbliche Nebengebäude, die nach den Vorschriften der Bauordnung nicht genehmigungspflichtig sind, müssen vor Inangriffnahme des Vorhabens bei der Gemeindebehörde angezeigt werden. Mit der Ausführung kann erst begonnen werden, wenn die Erstellung des Nebengebäudes nicht innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Anzeige untersagt wird.
3. Die Stellung der Gebäude hat so zu erfolgen, dass die Firstrichtung jeweils zur Strasse B - C verläuft.

§ 2 Dächer und Aufbauten.

1. Die Hauptgebäude sind mit Satteldächer zu versehen, deren Neigung etwa 48° betragen soll.
2. Dachaufbauten sind zulässig, sie dürfen jedoch nicht bis auf den Hausgrund vorgesetzt werden und sollen von den Giebelkanten wenigstens 2 m Abstand erhalten. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten soll nicht mehr als 1/3 der Gebäudelänge betragen.

§ 3 Abstände und Nebengebäude.

1. Die Wohngebäude müssen an den Giebelseiten wenigstens einen Grenzabstand von 3 m erhalten, so dass ein Mindestabstand von 6 m von Gebäude zu Gebäude erreicht wird.
2. Nebengebäude bis zu 25 qm Grundfläche und 4 m Gesamthöhe können als Anbauten oder freistehende Gebäude unter Beachtung des Art. 69 der BauO. in einem der seitlichen Grenzabstände an der Eigentumsgrenze zugelassen werden.

§ 4 Gebäudelänge.

Einzelhäuser sollen in der Regel nicht weniger als 8,50 m Länge in der Firstrichtung erhalten.

§ 5 Gebäudehöhe.

Die Höhe der Gebäude darf vom natürlichen Gelände bis zur Oberkante Dachrinne einschl. einem eventuellen Kniestock (Abs. 2) nirgends mehr als 4,50 m betragen.

Kniestöcke sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m gemessen bis Oberkantekniestockpfette zulässig.

§ 6 Gestaltung.

Die Aussenseiten der Gebäude sind zu verputzen oder zu schlemmen. Auffallende Farben sind zu vermeiden. Für die Dachdeckung sind Biberschwänze oder Pfannen (möglichst engobiert) vorgeschrieben.

§ 7 Einfriedigung.

Die Einfriedigungen der Grundstücke an den Strassenfronten sind nach einem vom Stadtbauamt Bopfingen auszuarbeitenden Vorschlag einheitlich zu gestalten.



Bopfingen, den 11. Dez. 1952  
Bürgermeisteramt;

*Müller*